

Zwangsbehandlung bei Essstörungen

WESENTLICHE INFORMATIONEN KURZ ZUSAMMENGEFASST

Der Verlauf einer Essstörung kann sehr unterschiedlich sein. Bleibt sie über viele Jahre hinweg bestehen, können schwere gesundheitliche Folgen auftreten.

Oftmals leiden Menschen mit Essstörungen auch unter psychischen Begleiterkrankungen wie Depressionen oder Angststörungen. In einigen Fällen gerät das Leben der betroffenen Personen in Gefahr und sie brauchen dringend ärztliche Hilfe. Dies gilt vorwiegend für Menschen mit Magersucht. Die meisten Betroffenen lassen sich von einer Therapie überzeugen. Wird sie abgelehnt, kann nach sorgfältiger Abwägung aller zur Verfügung stehenden Alternativen eine Zwangsbehandlung, zum Beispiel eine Zwangsernährung, in Erwägung gezogen werden. Eine solche Behandlung gegen den Willen der oder des Betroffenen ist selten.

Eine Zwangsbehandlung darf nur im Akutfall und zum Schutz der erkrankten Person durchgeführt werden.

Zwangsbehandlungen können zwar das akute Überleben sichern, langfristige Vorteile für den Krankheitsverlauf konnten wissenschaftlich bislang jedoch nicht belegt werden.

.....

Eine Zwangsbehandlung erfordert bestimmte Bedingungen

Eine Zwangsbehandlung kann nicht einfach so, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Hier gibt es strenge gesetzliche Vorgaben. So muss sich beispielsweise die betroffene Person in akuter Lebensgefahr befinden. Bei Menschen mit Magersucht kann dies bei starkem Untergewicht oder einem sehr schlechten medizinischen Allgemeinzustand der Fall sein. Eine Zwangsbehandlung muss von einem Gericht ausdrücklich genehmigt werden. Sie darf nur stationär, beispielsweise in psychiatrischen Kliniken, erfolgen.

Eine Zwangsbehandlung kann auf der Basis unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen erfolgen: nach dem **bundesweit geltenden Betreuungsrecht** oder nach den **Unterbringungsgesetzen der einzelnen Bundesländer**.

(1) Zwangsbehandlung nach dem Betreuungsrecht

Das Betreuungsrecht kann dann angewendet werden, wenn die erkrankte Person von einer Betreuungsperson unterstützt wird. Diese kann vom Betreuungsgericht bestellt werden, wenn die oder der Betroffene nicht mehr selbst für sich sorgen und bestimmte Dinge nicht alleine regeln oder entscheiden kann. Eine solche Betreuung darf jedoch nicht gegen den freien Willen eines Erwachsenen erfolgen. Daher muss ein Betreuungsgericht die zu betreuende Person vorher persönlich anhören.

Angehörige von Menschen mit Essstörungen sind oft sehr stark belastet. Daher ist gut abzuwägen, ob ein Familienmitglied als Betreuungsperson benannt wird oder ob eine professionelle Betreuung besser geeignet ist. Die Person sollte auf jeden Fall Erfahrungen mit dem Krankheitsbild Essstörung haben. Sie kann sich zudem Unterstützung von einer Betreuungsbehörde einholen.

Nach dem Betreuungsrecht beantragt die Betreuerin oder der Betreuer die Unterbringung in eine Klinik oder Einrichtung, in der die erforderliche Zwangsbehandlung durchgeführt werden kann.

Eine Zwangsbehandlung nach dem Betreuungsrecht setzt voraus, dass

1. die betroffene Person einwilligungsunfähig* ist,
2. zuvor versucht (und dokumentiert) wurde, sie davon zu überzeugen, dass eine Behandlung notwendig ist,
3. die Zwangsbehandlung erforderlich ist, um gesundheitliche Folgen abzuwenden oder das Leben zu retten,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der Zwangsbehandlung die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, ist die Zwangsbehandlung zu beenden und das Betreuungsgericht darüber zu informieren.



Das Betreuungsrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und somit bundesweit gültig. Für erwachsene Betroffene sind die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen einer Zwangsbehandlung in § 1896 BGB und § 1906 BGB geregelt. Eventuell vorliegende Patientenverfügungen sind nach § 1901a BGB zu beachten.

(2) Zwangsbehandlung nach den Unterbringungsgesetzen der Bundesländer

Ist eine Unterbringung in einer Klinik erforderlich, kann diese auch nach den Rechtsgrundlagen der Unterbringungsgesetze der Länder erfolgen. In diesem Fall entscheiden die Ärztinnen und Ärzte stellvertretend für die betroffene Person. Dies ist nur dann möglich, wenn diese einwilligungsunfähig* ist. Zudem muss das Amtsgericht eine Genehmigung erteilen. Hierzu ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen. Das Gericht muss die oder den Betroffenen zudem auch persönlich anhören, bevor der Antrag genehmigt werden kann.

Eine Zwangsbehandlung nach dem Unterbringungsgesetz des jeweiligen Landes ist nur möglich, wenn

- eine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit der betroffenen Person vorliegt,
- die Krankheit Ursache für die lebensgefährliche Situation ist und
- die gesundheitsgefährdende Lage durch keine andere Maßnahme abzuwenden ist.



Grundlage ist das Gesetz des jeweiligen Bundeslandes zur Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker, kurz: PsychKG. Die einzelnen Bundesländer haben für dieses Gesetz unterschiedliche Bezeichnungen: In Bayern heißt es zum Beispiel Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG), in vielen anderen Bundesländern wird es als PsychKG abgekürzt. In Einzelheiten können sich die Landesgesetze auch inhaltlich voneinander unterscheiden.

* Die Einwilligungsfähigkeit ist ein rechtlicher Begriff. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann.



© SDI Productions/E+ via Getty Images



Es ist sehr wichtig, die betroffene Person einzubeziehen. Gehen Sie immer wieder ins Gespräch und erläutern Sie die notwendigen Behandlungsschritte auch mit Unterstützung der behandelnden Fachleute.

Besonderheiten bei Zwangsbehandlungen von minderjährigen Betroffenen

Gespräche mit erkrankten Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen, in denen die notwendigen Behandlungsschritte erläutert werden, sind oft hilfreich, um die oder den Betroffenen von einer stationären Behandlung zu überzeugen. Daher sind Zwangsbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen selten. Lehnt die minderjährige Person jedoch eine Therapie ab und ist ihr Leben in Gefahr, können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten beim Familiengericht eine geschlossene Unterbringung und eine medizinische Behandlung gegen den Willen der oder des Betroffenen gemäß § 1631b BGB beantragen.

Denn wie bei Erwachsenen kann auch bei Minderjährigen eine Zwangsbehandlung nur mit einer familiengerichtlichen Genehmigung durchgeführt werden.

Verweigern die Eltern bzw. Sorgeberechtigten trotz einer lebensgefährlichen Situation eine notwendige Behandlung in einer Klinik, kann die erkrankte Person auch vorübergehend vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Auch hierfür bedarf es einer familiengerichtlichen Genehmigung.

Zur Wahrung der Interessen der minderjährigen Person wird vom Gericht eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger eingesetzt. Bei Übergang in die Volljährigkeit während der stationären Behandlung kann vorsorglich eine betreuende Person bestellt werden. Diese übernimmt dann mit dem 18. Lebensjahr deren Aufgaben. Dafür ist eine Umwandlung der familiengerichtlich genehmigten Unterbringung in das Betreuungsrecht notwendig.

Eine Zwangsbehandlung von Kindern und Jugendlichen mit Magersucht sollte in einer kinder- und jugendpsychiatrischen oder kinder- und jugendpsychosomatischen Abteilung erfolgen sowie, falls erforderlich, in enger Kooperation mit einer kinder- und jugendmedizinischen Intensivstation.



Für minderjährige Betroffene sind in Deutschland die rechtlichen Bestimmungen in § 1631b BGB sowie § 1908a BGB geregelt. Die Möglichkeit einer Inobhutnahme durch das Jugendamt regelt § 42 SGB VIII.



Zwangsernährung bei lebensbedrohlichem Untergewicht

Unter die Zwangsbehandlung fällt auch eine Zwangsernährung. Vor dieser Entscheidung stehen Eltern, Angehörige oder auch Ärztinnen und Ärzte, wenn an Magersucht erkrankte Menschen extremes Untergewicht haben und eine lebensbedrohliche Situation vorliegt. Die Betroffenen erkennen meist die Gefahr nicht und verweigern das Essen, da sie krankheitsbedingt extreme Angst vor einer Gewichtszunahme haben.

Die Entscheidung für eine Zwangsernährung beruht nicht unbedingt auf dem Körpergewicht. Es gibt auch keinen konkreten Wert für den Body-Mass-Index (BMI), ab dem eine Zwangsernährung eingeleitet werden sollte. Erfahrungswerte zeigen, dass bei einer Gewichtsabnahme erhöhte Lebensgefahr besteht und diese unter einem BMI von 13 kg/m² extrem steigt. Aber auch bei einem höheren Gewicht können Selbstmordgedanken, Herzrhythmusstörungen und andere akute psychische oder körperliche Probleme unter Umständen eine Zwangsernährung notwendig machen. Die Betroffenen sollten in die Entscheidung eingebunden werden, in welcher Form die Nahrungsaufnahme erfolgt: beispielsweise über eine Sonde oder über eine Erhöhung der Energiezufuhr durch die Ergänzung der normalen Ernährung mit kalorienreicher Zusatznahrung.



Wie gehe ich als Familienmitglied mit der Situation um?

Müssen Sie als Familienmitglied die Entscheidung über eine Zwangsbehandlung treffen, kann dies eine große emotionale Belastung darstellen. Es ist nicht einfach, gegen den Willen eines geliebten Menschen zu handeln. Aber schließlich geht es darum, alles dafür zu tun, einen akuten lebensbedrohlichen Zustand abzuwenden.

Wenn Sie sich große Sorgen machen und sich hilflos fühlen, sollten Sie frühzeitig und auch immer wieder das Gespräch mit den behandelnden Fachleuten suchen.

Lassen Sie sich die medizinische Lage erläutern und überlegen Sie gemeinsam, wie das weitere Vorgehen aussehen kann. Gespräche mit weiteren Angehörigen oder guten Freundinnen und Freunden der betroffenen Person können ebenso hilfreich sein, wenn Sie dabei spüren, mit der Entscheidung nicht alleine gelassen zu werden.

Denken Sie in solchen Situationen auch an sich. Werden die emotionalen Anforderungen an Sie zu hoch, sollten Sie nicht zögern und sich Hilfe holen. Professionelle Beratungsstellen stehen auch Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite.

WER INFORMIERT BEI FRAGEN ZUR ZWANGSBEHANDLUNG?



Informationen und Hilfe bieten das **Gesundheitsamt** sowie der **Sozialpsychiatrische Dienst**. Auch das **Betreuungsgericht** am zuständigen Amtsgericht gibt Auskunft zu Fragen einer Zwangsbehandlung.



Auch Beratungsstellen helfen weiter. Kontaktieren Sie eine professionelle Beratungsstelle für Essstörungen. Hier erhalten Sie Informationen und Unterstützung. Adressen von Beratungsstellen in Deutschland finden Sie unter: www.bzga-essstoerungen.de



Das **Beratungstelefon der BZgA** steht Betroffenen, Angehörigen und anderen Personen für Fragen rund um Essstörungen zur Verfügung. Erreichbar unter 0221 892031 von montags bis donnerstags von 10 bis 22 Uhr und freitags bis sonntags von 10 bis 18 Uhr. Es fallen die Kosten für Gespräche ins Kölner Ortsnetz an.

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln
www.bzga.de

Download:

Das Themenblatt als PDF-Datei finden Sie unter:
www.bzga-essstoerungen.de

Stand:

Februar 2021

Quellenangaben sind auf Anfrage bei der BZgA erhältlich.